



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1992

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	30. 9. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. April 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder	1678
2054 20524	6. 10. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	1682

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
5. 10. 1992	RdErl. – Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	1682
20. 10. 1992	RdErl. – Orientierungsdaten 1993–1996 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1705
	Westdeutscher Rundfunk Köln	
2. 10. 1992	Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 1986 und 1987 durch den Intendanten	1684
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
15. 10. 1992	Bek. – 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1682
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 42 v. 25. 9. 1992	1707
	Nr. 43 v. 9. 10. 1992	1707

I.

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 12
vom 24. April 1991
zum Tarifvertrag über das
Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4220 – 1.2 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.32.03 –
v. 30. 9. 1992

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBl. NW.
20314 – erhält die folgende Fassung:

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 2

- a) Für die Einreihung in die Lohngruppen (§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 – TVLohnGrV-) ist nicht mehr die überwiegend ausübende Tätigkeit, sondern – wie im Angestelltenbereich (vgl. § 22 Abs. 2 BAT) – die **mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausübende Tätigkeit** maßgebend. Bei vollbeschäftigten Arbeitern ist dies die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit i. S. des § 15 MTL II. Zeiten von Arbeitsleistungen, die vollbeschäftigte Arbeiter außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit erbringen, bleiben für die Einreihung außer Betracht. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitern ist Maßstab für die Feststellung der zutreffenden Lohngruppe die Hälfte der Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich vereinbart ist. Gelegentliche Arbeitsleistungen, die über diesen arbeitsvertraglich vereinbarten Rahmen hinaus zu erbringen sind, bleiben für die Einreihung in die Lohngruppen außer Betracht.

In den Redaktionsverhandlungen am 6./7. März 1991 ist die folgende gemeinsame Niederschriftserklärung abgegeben worden:

„Ist die von einem Arbeiter zu verrichtende Tätigkeit verschiedenen Fallgruppen einer Lohngruppe zuzuordnen, ohne daß eine dieser Teiltätigkeiten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht, sind diese Tätigkeiten für die Einreihung in die Lohngruppe zusammenzufassen. Sind für diese Teiltätigkeiten, die mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ausmachen, unterschiedliche Bewährungs-/Tätigkeitszeiten für den Aufstieg in die nächste Lohngruppe vorgesehen, richtet sich der Aufstieg nach der längsten Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit.“

- b) Hinsichtlich der Berücksichtigung von abgeschlossenen Berufsausbildungen in der ehemaligen DDR, die gemäß § 92 Abs. 2 und 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) als gleichwertig anerkannt sind, bestehen keine Bedenken, wenn die in Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O) für Arbeiter der Länder vom 8. Mai 1991 getroffene Regelung entsprechend auf Arbeiter angewendet werden, die unter den – für die alten Bundesländer maßgebenden – Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II fallen. Die in Bezug genommene Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Facharbeiter mit einem Facharbeiterzeugnis, das dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 ½ Jahren bzw. mit einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingereiht.“

- c) Für den allgemein eingeführten Zeitaufstieg bzw. **Tätigkeitsaufstieg in Zwischenlohngruppen** nach 4-jähriger Tätigkeit gelten die gleichen Regeln wie für den Bewährungsaufstieg. Tätigkeitsmerkmale, die einen Zeitaufstieg nach sich ziehen, sind in der jeweiligen Fallgruppe 5 der Aufstiegslohngruppe zusammengefaßt. Der Zeitaufstieg führt in sog. „Zwischenlohngruppen“ bzw. „a-Gruppen“. Dies sind die nur für den Zeitaufstieg eingeführten Lohngruppen 1a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a und 8a der Anlage 1 TVLohnGrV. Von dieser Systematik weichen die Lohngruppen 2a (bisher Lohngruppe IV) und 3 (bisher Lohngruppe V) ab; die Lohngruppe 2a enthält die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Lohngruppe IV und außerdem die Fallgruppe 5 für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2; die Lohngruppe 3 enthält neben den Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen Lohngruppe V ebenfalls eine Fallgruppe 5 für den Zeitaufstieg aus Tätigkeiten der Lohngruppe 2a.

- d) Wir weisen darauf hin, daß zu der Frage, wie zu verfahren ist, wenn Arbeitern, die im Wege des Bewährungs- und des anschließenden Tätigkeitsaufstiegs bei unveränderter Tätigkeit in eine a-Lohngruppe aufgestiegen sind, nunmehr eine qualifizierte Tätigkeit der entsprechenden „Grundlohngruppe“ übertragen wird, in den Redaktionsverhandlungen am 22. März 1991 in Bonn nachstehende Niederschriftserklärung abgegeben worden ist:

„Wird einem im Wege des Tätigkeitsaufstiegs bereits in eine „a-Gruppe“ aufgestiegenen Arbeiter dann eine andere Tätigkeit der Grundgruppe übertragen, verbleibt es beim Lohn aus der „a-Gruppe“.“

Wir bitten, entsprechend der Niederschriftserklärung zu verfahren.

- e) Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 2 TVLohnGrV hatte zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, welcher Tag **maßgebendes** Ereignis ist. Die Ergänzung dieser Vorschrift dient der Klarstellung des gewollten Regelungsinhalts. Danach ist maßgebendes Ereignis für die Einreihung in eine höhere Lohngruppe z. B. bei einem Arbeiter, dessen Bewährungszeit am 31. März abläuft, der 1. April.
- f) In den Fällen der Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 4 MTL II und § 2 Abs. 6 des TVLohnGrV ist bei der Berechnung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregel-lohn enthalten ist (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II), wie folgt zu verfahren:
- 1) Umfaßt die Vertretung den gesamten Kalendermonat, wird bei der Berechnung der unständigen Lohnbestandteile auf der Grundlage der Arbeitsleistung des Vormonats der Lohn der höheren Lohngruppe im Vertretungsmonat zugrunde gelegt.
 - 2) Umfaßt die Vertretung nicht den gesamten Kalendermonat, wird bei der Berechnung der unständigen Lohnbestandteile auf der Grundlage des Vormonats der Lohn der Lohngruppe zugrunde gelegt, der am ersten dienstplanmäßigen bzw. schichtplanmäßigen Arbeitstag des Kalendermonats, in den die Vertretung fällt, zugestanden hat. Dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeiter im Laufe eines Kalendermonats in eine höhere Lohngruppe eingereiht wird.
 - 3) Die während der Vertretung geleisteten Überstunden und zeitzuschlagsberechtigenden Stunden werden bei der Lohnberechnung des übernächsten Monats mit dem Lohn der dann maßgebenden Lohngruppe – ggf. unter erneuter Anwendung der Regelung unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 – berücksichtigt.
- g) In den Tarifverhandlungen über die Einreihung der Arbeiter ist u. a. eine neue Struktur der Monatstabellenlöhne vereinbart worden (vgl. vorstehend unter Buchst. c). Dabei ist gleichzeitig die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 – unter Aufhebung dieses Tarifvertrages – in den Monatstabellenlohn einbezogen worden.

Zwischen den Tarifvertragsparteien bestand Einvernehmen, daß sich durch den Einbau der Zulage keine Mehrkosten auf solche Lohnbestandteile ergeben sollten, die nach dem Monatstabellenlohn bemessen werden. Die **Änderung der Bemessungsgrundlage in § 2 Abs. 6 TVLohnGrV** trägt dem Rechnung. Wir weisen darauf hin, daß bei der vorübergehenden Ausübung einer höher zu bewertenden Tätigkeit in anderen als in Vertretungsfällen (§ 2 Abs. 6 TVLohnGrV) weiterhin die Voraussetzung der **überwiegend** auszuübenden Tätigkeit besteht. Entsprechendes gilt bei der Vertretungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 MTL II.

2. Zu § 3

Die **Bemessungsgrundlagen für die Vorarbeiterzulage** sind ebenfalls wegen der Einführung der neuen Lohnstruktur und Einbeziehung der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982 in den Monatstabellenlohn (vgl. Nr. 1 Buchst. f) geändert worden. Die bisher nach der individuellen Lohngruppe des Arbeiters berechnete Zulage für Vorarbeiter wird jetzt allen Arbeitern in der jeweiligen Funktion, unbeachtlich der individuellen Lohngruppe, in jeweils gleicher Höhe nach der Lohngruppe 1 Stufe 4 (wenn sie zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppen 1 bis 3a bestellt worden sind) bzw. nach der Lohngruppe 4 Stufe 4 (wenn sie zu Vorarbeitern von Arbeitern mindestens der Lohngruppe 4 bestellt worden sind) gezahlt.

Auf die Regelung des Besitzstandes für diese Arbeiter gem. Nr. 3 der neuvereinbarten Überleitungsvorschriften – § 4 – (vgl. Nr. 3 Buchst. c) wird verwiesen.

3. Zu § 4

Die bisherigen, zeitlich überholten Überleitungsvorschriften, sind durch eine Neufassung des § 4 ersetzt worden. Die Neufassung berücksichtigt ausschließlich den mit dem Änderungsarbeitsvertrag Nr. 11 verbundenen Tarifabschluß.

Nach dem Einleitungssatz gelten die Überleitungsvorschriften für die Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat. Nicht erfaßt sind hiervon jedoch Arbeiter, die nach § 2 des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 11 von der Anwendung dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.

a) **Nr. 1 der Überleitungsvorschriften** regelt die Überleitung der Arbeiter aus den bisherigen Lohngruppen in die neuen Lohngruppen. Unmittelbare materielle Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht, denn es sind lediglich die bisherigen römischen Ziffern der Lohngruppen in arabische Ziffern geändert worden; außerdem hat die niedrigste Lohngruppe die Ordnungszahl 1 erhalten. Im Bereich des Bundes und im Bereich der VKA sind die Lohngruppenbezeichnungen entsprechend geändert worden, so daß ab 1. Oktober 1990 in allen drei Bereichen die Lohngruppen einheitlich bezeichnet sind.

b) **Nr. 2 der Überleitungsvorschriften** enthält eine Rechtsstandsregelung für die Arbeiter, die am 30. September 1990 nach den genannten Fallgruppen in den Lohngruppen III und IV eingereiht waren. Die Rechtsstandsregelung gilt für die Dauer dieses fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Die genannten Arbeiter waren nach dem vor dem 1. Oktober 1990 geltenden Lohngruppenverzeichnis in der Lohngruppe III (= Lohngruppe 2 neu) eingereiht und stiegen nach einer mindestens 6-monatigen/9-monatigen/1-jährigen Bewährung bzw. Tätigkeit in die Lohngruppe IV (= Lohngruppe 2a neu) und nach einer weiteren Bewährungszeit von mindestens 3 Jahren in die Lohngruppe V (= Lohngruppe 3 neu) auf. Nach dem ab 1. Oktober 1990 geltenden Lohngruppenverzeichnis sind die genannten Arbeiter in der Lohngruppe 2 (= Lohngruppe III alt) und nach 3-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in der Lohngruppe 3 (= Lohngruppe V alt) eingereiht. Die Rechtsstandssicherung wird somit zu dem Zeitpunkt gegenstandslos, zu dem die Arbeiter im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe 3 eingereiht sind.

Beispiel 1:

Ein Bordarbeiter, eingestellt am 1. Juli 1990 unter Einreihung in die Lohngruppe III (Nr. 11.1.1), wäre bei Bewährung am 1. Januar 1991 in die Lohngruppe IV (Nr. 11.4.1) und am 1. Juli 1993 in die Lohngruppe V (Nr. 11.4.1) einzureihen gewesen.

Nach dem neuen Lohngruppenverzeichnis ist er am 1. Oktober 1990 in die Lohngruppe 2 übergeleitet worden. Im Falle der Bewährung wird er am 1. Juli 1993 in die Lohngruppe 3 (Nr. 11.6.1) eingereiht; nach weiterer 4-jähriger Tätigkeit steigt er am 1. Juli 1997 in die Lohngruppe 3a (Nr. 5) auf.

Aufgrund der Rechtsstandssicherung nach Nr. 2 Satz 1 der Überleitungsvorschriften erhält der Arbeiter für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1993 den Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2a.

Beispiel 2:

Der im Beispiel 1 genannte Arbeiter ist bereits am 1. Juli 1989 eingestellt worden. Seit dem 1. Januar 1990 ist er in der Lohngruppe IV (Nr. 11.4.1) eingruppiert; er wäre nach dem bis zum 30. September 1990 geltenden Lohngruppenverzeichnis bei Bewährung am 1. Juli 1992 in die Lohngruppe V (Nr. 11.4.1) aufgestiegen.

Der Arbeiter erfüllt ab 1. Oktober 1990 nur noch das Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 2 Nr. 11.1.1 und wäre deshalb von diesem Zeitpunkt an in der Lohngruppe 2 eingereiht. Aufgrund der Nr. 2 Satz 2 der Überleitungsvorschriften ist ihm jedoch bis zum 30. Juni 1992 (dem Zeitpunkt der Einreihung in die Lohngruppe 3) der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 2a zu zahlen.

c) **Nr. 3 der Überleitungsvorschriften** regelt als Besitzstand für die Arbeiter, denen vor Inkrafttreten des Änderungsarbeitsvertrages die Vorarbeiterfunktion übertragen war, die Weiterzahlung der Vorarbeiterzulage in der vor dem 1. Oktober 1990 maßgeblichen Höhe und unter den weiteren in Nr. 3 der Überleitungsvorschriften genannten Voraussetzungen, so lange nicht nach den geänderten Vorschriften des § 3 eine höhere Zulage zusteht.

„Ständig“ bestellt i. S. der Nr. 3 waren Arbeiter, denen diese Funktion in dem gesamten, in dieser Überleitungsvorschrift genannten Zeitraum ununterbrochen übertragen war. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit – sofern die Bestellung nicht wegen längerer Erkrankung widerrufen worden war – kurzfristige Freistellung von der Arbeit (z. B. nach § 33 MTL II) sind jedoch unschädlich.

„Regelmäßig“ bestellt i. S. der Nr. 3 waren Arbeiter, denen zwar nicht über den gesamten, in dieser Überleitungsvorschrift genannten Zeitraum, jedoch zu bestimmten Zeiten in jedem Jahr – und auch in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1990 – oder unter immer wiederkehrenden besonderen Umständen – ebenfalls in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1990 – diese Funktion übertragen war.

Mit den unbestimmten Zeitbegriffen „ständig“ oder „regelmäßig“ hat sich auch das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 1. Februar 1983 – 3 AZR 408/80 (AP Nr. 5 zu § 33 BAT) befaßt. Der Begriff „ständig“ ist danach gleichbedeutend mit „dauernd“, an das zeitliche Ausmaß sind die strengsten Anforderungen zu stellen. Zeitlich hierzu abgestuft ist der Begriff „regelmäßig“ als „ein sich wiederholendes Vorkommen ohne Rücksicht auf den Rhythmus der Wiederholung“ zu verstehen.

d) **Nr. 4 der Überleitungsvorschriften** regelt die Berücksichtigung von Zeiten für den Bewährungs- bzw. für den (ab 1. Oktober 1990 eingeführten) Tätigkeitsaufstieg, die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind. Danach sind bei einem Arbeitsverhältnis, das am 30. September schon und am 1. Oktober noch zu demselben Arbeitgeber bestanden hat, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten so zu berücksichtigen, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn das Lohngruppenverzeichnis in der ab 1. Oktober 1990 geltenden Fassung bereits vor diesem Zeitpunkt gegolten hätte. Die Überleitungsvorschrift be-

trifft nur die **Zeit** der Bewährung oder Tätigkeit, die so anzurechnen ist, als habe die neue Tarifvorschrift schon vor dem 1. Oktober 1990 gegolten; sie fingiert aber nicht eine höhere Einreihung, die bei entsprechender Geltung der neuen Vorschrift vor dem 1. Oktober 1990 möglich gewesen wäre. Das Lohngruppenverzeichnis macht nämlich die höhere Einreihung eindeutig von einer Bewährung oder von einer Tätigkeit „in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe“ abhängig. Damit ist erforderlich, daß der Arbeiter in dieser Lohngruppe eingereiht war; gerade dies wird aber in der Überleitungsvorschrift nicht fingiert.

Dessen ungeachtet hat die 1./92 Mitgliederversammlung der TdL zugelassen, daß der gesamte Werdegang des betroffenen Arbeiters auf der Grundlage des jetzt geltenden Lohngruppenverzeichnisses fiktiv nachgezeichnet wird und in dem Zusammenhang auch ein z. B. aufgrund der Verkürzung einer Bewährungszeit vor dem 1. 10. 1990 möglich gewesener Bewährungsaufstieg unterstellt und von diesem Zeitpunkt an die Zeit für einen nachfolgenden Tätigkeitsaufstieg berechnet wird.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß hiernach verfahren wird. Dabei gilt **für diese Fälle** als Beginn der Ausschußfrist des § 72 MTL II nicht das Inkrafttreten der tariflichen Neuregelung, sondern der Zeitpunkt dieser Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW.

Beispiele:

1. Einem Arbeiter wurde am 1. 7. 1986 eine Tätigkeit der früheren Lohngruppe VII Nr. 1 (jetzt Lohngruppe 5 Nr. 1) übertragen. Der Arbeiter ist wegen der Verkürzung der Bewährungszeit von bisher fünf Jahren (vgl. frühere Lohngruppe VIII Nr. 2) auf drei Jahre (vgl. jetzige Lohngruppe 6 Nr. 4) und der zugelassenen Anrechnung der vor dem 1. 10. 1990 liegenden Zeiten ab 1. 10. 1990 (Inkrafttreten der tariflichen Neuregelung) in der Lohngruppe 6 Nr. 4 eingereiht, weil die dreijährige Bewährungszeit am 1. 7. 1989 erfüllt gewesen wäre. Die vierjährige Zeit für den Tätigkeitsaufstieg nach Lohngruppe 6a Nr. 5 beginnt am 1. 7. 1989 (Zeitpunkt der fingierten Einreihung in der Lohngruppe 6).
2. Wie Beispiel 1, jedoch ist der Arbeiter am 1. Juli 1988 in die Lohngruppe VII (nach der Fallgruppe 1) eingereiht worden. Der Arbeiter wird am 1. Oktober 1990 in die Lohngruppe 5 übergeleitet und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen am 1. Juli 1991 (nach 3-jähriger Bewährung) in die Lohngruppe 6 eingereiht. Von diesem Zeitpunkt an rechnet auch die für den Aufstieg in die Lohngruppe 6a geforderte Zeit der Tätigkeit.

Nr. 5 Abschn. C Buchst. a und b der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis in der bis zum 30. September 1990 geltenden Fassung regelt die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten mit einer kürzeren als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, die vor dem 1. Januar 1988 (Buchst. a) oder nach dem 31. Dezember 1987 (Buchst. b) zurückgelegt worden sind, auf die Bewährungszeit.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 sind in die Vorschrift des Buchst. b der Nr. 5 Abschn. C der Vorbemerkungen „Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1990“ einbezogen worden (vgl. Nr. 5 Buchst. a) bb)). **Satz 2** der Überleitungsvorschrift gewährleistet, daß Zeiten, die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegt worden sind, beim Tätigkeitsaufstieg nur in dem gleichen Umfang berücksichtigt werden dürfen, wie entsprechende Zeiten bei dem in den Buchst. a und b a.a.O. geregelten Bewährungsaufstieg.

Beispiel:

Eine Arbeiterin im Reinigungsdienst (Lohngruppe II alt = Lohngruppe 1 neu) wird mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters am 1. 5. 1987 eingestellt. Die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiterin wird am 1. 7. 1988 auf 22 Std. heraufgesetzt, sie steigt am 1. 10. 1988 auf 27 Std. und wird am 1. 1. 1989 auf 25 Std. herabgesetzt. Vom 1. 7. 1989 an ist die Arbeiterin mit $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollkraft beschäftigt. Für den Tätigkeitsauf-

stieg nach der Lohngruppe 1a werden die Zeiten wie folgt berücksichtigt:

a) Vom 1. 5. 87 bis 31. 12. 87 (Nr. 5 Abschn. C Buchst. a) zur Hälfte	$8 \text{ Monate} \times \frac{1}{2}$	=	4	Monate
b) Vom 1. 8. 88 (Nr. 5 Abschn. C Buchst. b) bis 30. 6. 88	$6 \text{ Monate} \times \frac{2}{3}$	=	4	Monate
c) Vom 1. 7. 88 bis 30. 9. 88	$3 \text{ Monate} \times \frac{2}{3}$	=	2,2	Monate
d) Vom 1. 10. 88 bis 31. 12. 88	$3 \text{ Monate} \times \frac{2}{3}$	=	2,7	Monate
e) Vom 1. 1. 89 bis 31. 3. 89	$3 \text{ Monate} \times \frac{2}{3}$	=	2,5	Monate
f) Vom 1. 4. 89 (Arbeitszeitverkürzung auf 39 Stunden) bis 30. 6. 89	$3 \text{ Monate} \times \frac{2}{3}$	=	2,56	Monate
Summe				17,96 Monate

Vom 1. 7. 1989 ist die Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten „Umrechnungszeiten“ hat die Arbeiterin noch $(48 - 17,96 =)$ 30,04 Monate in der betreffenden Fallgruppe der Lohngruppe 1 abzuleisten. Diese Voraussetzungen sind im Monat Januar 1992 erfüllt; sie ist somit gemäß § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages zum Lohngruppenverzeichnis ab 1. 1. 1992 in der Lohngruppe 1a eingereiht.

In den Fällen, in denen sich aufgrund der Nr. 4 der Überleitungsvorschriften ein vor dem 1. Oktober 1990 liegender Zeitpunkt ergibt, zu dem die Zeit der Bewährung bzw. der Tätigkeit abgeleistet gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte, entsteht der tarifliche Anspruch auf Einreihung in die höhere Lohngruppe jedoch erst vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages am 1. Oktober 1990 an.

4. Zu § 7

Nach der Neufassung des § 7 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis ist der Tarifvertrag frühestens zum 31. 12. 1995 kündbar.

5. Zu Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

a) Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen

- aa) Unterabsatz 1 in Nr. 1 der Vorbemerkungen ist neu vereinbart worden.

Im Tarifvertrag war bisher und ist auch künftig aus sprachlichen Gründen in der Regel als Schreibart die männliche Form, in einigen Fällen auch die weibliche Form gewählt. Es war bisher stets zweifelsfrei, daß die jeweils gewählte Form bei der Bezeichnung der Arbeitnehmer geschlechtsneutrale Gültigkeit hat. Durch die Vereinbarung des neuen Unterabsatzes 1 ist dieses Ergebnis nunmehr tarifvertraglich festgelegt.

- bb) **Nr. 5 Abschnitt B** gilt aufgrund der Einbeziehung der „Zeit einer Tätigkeit“ in diese Vorschrift nunmehr in vollem Umfang auch für den Zeitaufstieg (Tätigkeitsaufstieg). Bei der Anwendung der Nr. 4 der Überleitungsvorschriften des neugefaßten § 4, ggf. in Verbindung mit Nr. 5 Abschnitt C der Vorbemerkungen (vgl. Nr. 3 Buchst. d dieser Hinweise), sind hinsichtlich der Anrechnung der vor dem 1. Oktober 1990 liegenden „Zeiten einer Tätigkeit“ auch Unterbrechungszeiten im Sinne der Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen festzustellen und der Zeitpunkt des Zeitaufstiegs – soweit tarifvertraglich vorgegeben – entsprechend hinauszuschieben. Vor einer Unterbrechung liegende Tätigkeitszeiten entfallen, wenn eine schädliche Unterbrechung vorgelegen hat.

Die für den Zeitaufstieg bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern zu berücksichtigenden „Zeiten einer Tätigkeit“ sind im Abschn. C Buchst. b vereinbart.

Bezüglich der Berücksichtigung von vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegten Zeiten verweisen wir auf die Überleitungsvorschrift des § 4 Nr. 4 des Tarifvertrages und die Hinweise hierzu unter Nr. 3 Buchst. d.

- cc) Nach dem bisherigen Abschnitt B Buchst. e in Nr. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis war nur der Erziehungsurlaub bis zu der nach der Fassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 25. 7. 1989 möglichen Dauer als Unterbrechung unschädlich. Nunmehr ist der als Unterbrechung unschädliche (Höchst-)zeitraum auf insgesamt 5 Jahre einer Beurlaubung zur Kinderbetreuung (einschließlich des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz) ausgeweitet worden. Der Gesamtzeitraum kann sich aus mehreren getrennten Beurlaubungen zusammensetzen. Ich, der Finanzminister, bin damit einverstanden, daß die Erweiterung der Vorschrift auch auf einen beim Inkrafttreten der Änderung am 1. 4. 1991 bereits laufenden Sonderurlaub zur Kinderbetreuung angewendet wird. Eine Anrechnung auf die Bewährungszeit findet nicht statt (vgl. Nr. 5 letzter Satz der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis).

- dd) Nach der Ergänzung der Nr. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis durch Abschnitt C Buchst. c gilt für in Teilzeitarbeit zurückgelegte Bewährungszeiten nach dem 31. 3. 1991 § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II entsprechend. Für vorherige Bewährungszeiten verbleibt es bei den bisherigen Regelungen. Gegenüber der Regelung für Bewährungszeiten vom 1. 1. 1988 bis 31. 3. 1991 führt eine Verlängerung der vereinbarten Arbeitszeit nicht zu einem Absinken der Bewährungszeit.

b) Lohngruppenverzeichnis – Zeitaufstieg –

Die vielfältigen und umfangreichen Änderungen (vgl. Hinweise unter 1. und 2.) erforderten eine Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses. Bedingt waren diese Änderungen insbesondere durch Einführung eines Zeitaufstieges in sog. Zwischenlohngruppen (vgl. Hinweise unter Nr. 1 Buchst. c), durch eine neue Struktur der Monatstabellenlöhne und durch die neue Lohngruppenbezeichnung, ferner durch eine Verkürzung des 5-jährigen Bewährungsaufstieges, die Einführung einer neuen höchsten Lohngruppe (Lohngruppe 9) und die Anpassung der Tätigkeitsmerkmale an neue Entwicklungen.

An der bisherigen Systematik und Gliederung des Lohngruppenverzeichnisses ist festgehalten worden.

Für den Zeitaufstieg sind – mit Ausnahme der bereits vorhandenen Lohngruppen 2a (= Lohngruppe IV alt) und 3 (= Lohngruppe V alt) – besondere Zwischenlohngruppen eingeführt worden.

Mit Ausnahme der Lohngruppe 9 gilt für alle Lohngruppen nunmehr folgende Systematik:

- Nr. 1 = allgemeine Tätigkeitsmerkmale,
- Nr. 2 (nur Lohngruppe 4) = Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung,
- Nr. 3 = besondere Tätigkeitsmerkmale,
- Nr. 4 = Bewährungsaufstiegsmerkmale,
- Nr. 5 = Zeitaufstiegsmerkmale,
- Nr. 6 = „ferner“ – Merkmale.

Für den Zeitaufstieg gilt – wie entsprechend für den Bewährungsaufstieg – die Regel, daß der Arbeiter 4 Jahre ununterbrochen seine Tätigkeit **nach einer bestimmten Fallgruppe** ausgeübt haben muß. Bei einer Tätigkeitsänderung und dadurch bedingtem Fallgruppenwechsel beginnt die 4-jährige Tätigkeitszeit für den Zeitaufstieg deshalb von neuem, wenn aus dieser neuen Tätigkeit ebenfalls ein Zeitaufstieg vorgesehen ist. Dies folgt zwingend aus dem Wortlaut des jeweiligen Zeitaufstiegsmerkmals („... nach 4-jähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe“).

Der Zeitaufstieg erfolgt aus einer bestimmten Fallgruppe. Die Fallgruppen, aus denen heraus dieser

Aufstieg möglich ist, sind in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal der Nr. 5 der Lohngruppe **abschließend** aufgeführt.

Die Konstruktion des Zeitaufstieges nach dem Muster des Bewährungsaufstieges dient der Übersichtlichkeit des Lohngruppenverzeichnisses; eine Vielzahl von Zeitaufstiegs-Tätigkeitsmerkmalen zu den Tätigkeitsmerkmalen, die zum Aufstieg berechtigten, brauchte dadurch nicht besonders vereinbart werden.

c) Lohngruppenverzeichnis – Tätigkeitsmerkmale –

Der allgemeine Bewährungsaufstieg aus der Lohngruppe 2a Nr. 1 (= Lohngruppe IV alt Nr. 1) in die Lohngruppe 3 Nr. 4 (= Lohngruppe V alt Nr. 3), aus der Lohngruppe 5 Nr. 1 (= Lohngruppe VII alt Nr. 1) in die Lohngruppe 6 Nr. 4 (= Lohngruppe VIII alt Nr. 2) und aus der Lohngruppe 6 Nr. 1 (= Lohngruppe VIII Nr. 1) in die Lohngruppe 7 Nr. 4 (= Lohngruppe VIII a alt Nr. 1) ist von 5 Jahre auf 3 Jahre verkürzt worden. Es sind außerdem alle 5-jährigen Bewährungszeiten, soweit diese in den unter „6. Ferner“ aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen vereinbart waren, auf 3 Jahre verkürzt worden. Wenn sich aufgrund dieser Verkürzung ein Zeitpunkt des Bewährungsaufstieges vor dem 1. Oktober 1990 ergibt, ist der Arbeiter jedoch frühestens ab 1. Oktober 1990 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für das Lohngruppenverzeichnis) in der höheren Lohngruppe eingereiht.

In einigen Fällen waren bisher als Beispiele zu Nr. 1 der jeweiligen Lohngruppe aufgeführte Tätigkeitsmerkmale nur deshalb unter den „ferner“-Tätigkeitsmerkmalen der jeweils höheren Lohngruppe aufgenommen, weil sie eine von der Regel abweichende kürzere Bewährungszeit aufwiesen (vgl. z. B. Lohngruppe IV alt Nr. 1.12 nach Lohngruppe V alt Nr. 4.35). Durch die Verkürzung des Bewährungsaufstieges von 5 Jahre auf 3 Jahre konnten diese in der Aufstiegslohngruppe unter „ferner“ aufgeführten Bewährungsaufstiegs-Tätigkeitsmerkmale entfallen.

Wegen der Neufassung des Lohngruppenverzeichnisses haben sich die Lohngruppenziffern und vielfach auch die Numerierungen der Fallgruppen geändert. Soweit in Tätigkeitsmerkmalen auf die Bewährung in einer bestimmten Lohngruppe und Fallgruppe abgestellt ist (z. B. „Arbeiter... nach ...jähriger Bewährung in Lohngruppe ... Fallgruppe ...“), rechnet die Zeit gleicher Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1990 unter anderer Lohn- und Fallgruppenbezeichnung mit. Die der Lohngruppe IX alt entsprechende Lohngruppe 8 enthält wie bisher einen Ausschließlichkeitskatalog an Tätigkeitsmerkmalen.

Für „Spitzenhandwerker“ ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 die Lohngruppe 9 als höchste Lohngruppe neu eingeführt worden. Die in diese Lohngruppe aufgenommenen Tätigkeitsmerkmale der Nrn. 1 bis 3, 18.1 und 23.1 sind neu, die anderen Tätigkeitsmerkmale sind aus der Lohngruppe IX alt übernommen worden (s. Lohngruppe IX alt Nrn. 18.2, 18.3, 24.5, 50.3 und 53.2). Die Lohngruppe 9 enthält einen Ausschließlichkeitskatalog; ein Aufstieg aus dieser Lohngruppe ist nicht vorgesehen.

Die bisher in der Lohngruppe VIII (= Lohngruppe 6 neu) mit einer zusätzlichen Zulage von 5 v. H. eingereihten Bauaufseher, Kolonnenführer und Streckenwarte (vgl. Nrn. 26.3.2, 26.3.3, 26.3.7, 29.3.2, 29.3.3, 30.3.3 der Lohngruppe VIII alt) sind in die höhere Lohngruppe 7 (Nrn. 26.6.1, 26.6.2, 26.6.5, 29.6.1, 29.6.2, 30.6.1), aber **ohne** Zulage übernommen worden, ebenso die für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher oder als Kolonnenführer entsprechend eingereihten Arbeiter (Lohngruppe 7 Nrn. 26.6.3, 26.6.4, 29.6.3, 29.6.4). Bauaufseher, Kolonnenführer und Streckenwarte steigen dann im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Lohngruppe 8 (Nrn. 26.6.5, 26.6.6, 26.6.7, 29.6.1, 29.6.2 und 30.6.1) und im Wege des Tätigkeitsaufstiegs in die Lohngruppe 8a auf. Die für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher oder als Kolonnenführer in die Lohngruppe 7 eingereihten Arbeiter steigen im Wege des Tätigkeitsaufstiegs in die Lohngruppe 7a auf.

2054
20524**Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge**RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 10. 1992 –
IV D 3 – 832

Mein RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

Das Schlüsselverzeichnis Nr. 2 (Funktionen) Ziffer 2 (bundeseigene Fahrzeuge der Bereitschaftspolizei) erhält folgende Fassung:

Schlüsselzahl	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung
300	m Fukrad	(Kfz 14/2)
301	m Fukrad (SV)	(Kfz 14/2)
302	s Fukrad (SV)	(Kfz 14/3)
303	Pkw (Kombi)	(Kfz 21)
304	Pkw (Kombi)	(Kfz 21/San)
305	Pkw (Kombi)	(Kfz 21/n)
308	Pkw (Sd) – kurz	(Kfz 23 gl)
309	Pkw (Sd) – lang	(Kfz 23 gl)
310	Pkw (O)	(Kfz 24)
311	Pkw (O)	(Kfz 24/Dir)
312	Pkw (O)	(Kfz 24/n)
313	Schul-Pkw	-
316	le Lkw gschl	(Kfz 30/1)
317	le Lkw off	(Kfz 30/1)
318	m Lkw off	(Kfz 30/2)
319	m Lkw off	(Kfz 30/2 gl)
320	Lkw (Kombi)	(Kfz 31)
321	Schul-Lkw (Kombi)	-
324	SanGkw	(Kfz 32/1)
325	Limakw	(Kfz 38/2 gl)
327	Grukw	(Kfz 40/1)
328	Lkw (Kombi)-Gruppe	(Kfz 40 a/1)
329	s Mkw	(Kfz 40/3)
330	m Bus	(Kfz 41/2)
332	Bedokw	(Kfz 44/1/n)
333	s Befbus	(Kfz 50/3)
334	le Befkw	(Kfz 51/1)
335	le Befkw	(Kfz 51 a/1)
337	Wawekw	(Kfz 56/3 gl)
338	le Krkw	(Kfz 60/1)
339	le Krkw	(Kfz 60/1 gl)
340	Kükw	(Kfz 62/2)
341	le Ikw	(Kfz 63/1)
342	Zqm	(Kfz 65/2 gl)
344	le Fekw	(Kfz 70/1 gl)
345	le Fekw-Betrieb	(Kfz 71/1 gl)
346	m Fekw-Betrieb	(Kfz 72/2 gl)
347	Filkw	(Kfz 76/1)
348	Laukw – 100 W –	(Kfz 77 a/1)
349	Laukw – 200 W –	(Kfz 77/1)
351	Fukw L Ukw	(Kfz 84/1 gl)
352	Fukw E	(Kfz 86/2 gl)
355	SW 4	(Kfz 94)
357	Notstrom-Anh	(Anh 10)
358	Aggregat-Anh	(Anh 10/FM)
359	Boots-Anh	(Anh 28)
360	Anhänger (0)	(Anh 20)

– MBl. NW. 1992 S. 1682.

II.**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 15. Oktober 1992**

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe für die Sozialwahlen 1993 findet am 15. Dezember 1992 im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, Raum 305 statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Münster, den 15. Oktober 1992

Micha
Der Vorsitzende
des Wahlausschusses

– MBl. NW. 1992 S. 1682.

Innenministerium**Richtwerte
für die Berücksichtigung des
Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach
dem Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungs-
und Benutzungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 10. 1992 –
I B 2/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den

höheren Dienst	99,- DM
gehobenen Dienst	70,- DM
mittleren Dienst	52,- DM
einfachen Dienst	36,- DM

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Anlage

Stand: September 1992

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 1992	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6 + 7)	Geteilt durch 1602* (durch- schnittl. Jahres- arbeits- stunden)
			Beihilfen	Trennungsgeld, Umzugskosten (0,6 %)					
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9
Höherer Dienst	93 609	28 082	2 506	562	12 701	137 460	20 619	158 079	98,68
Gehobener Dienst	63 104	18 930	2 350	378	12 701	97 463	14 619	112 082	69,96
Mittlerer Dienst	44 460	13 337	1 654	268	12 701	72 420	10 863	83 283	51,99
Einfacher Dienst	36 992	11 097	1 637	224	-	49 950	7 493	57 443	35,86

* unter Berücksichtigung der Einführung der 38,5 Stunden-Woche ab 1. April 1990

- MBl. NW. 1992 S. 1682.

Westdeutscher Rundfunk Köln**Veröffentlichung
der Jahresabschlüsse 1986 und 1987
durch den Intendanten**

Gemäß § 44 Abs. 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), geändert durch Artikel 1 des zweiten Rundfunkänderungsgesetzes (GV. NW. 1990 S. 138), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GfD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird nach Abschluß des Feststellungsverfahrens über die Jahresabschlüsse 1986 und 1987 folgendes veröffentlicht:

1. eine Gesamtübersicht
über die Jahresabschlüsse 1986 und 1987,
2. eine Zusammenfassung
der wesentlichen Teile der Geschäftsberichte der Jahre
1986 und 1987,
3. die vom Landesrechnungshof
für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichtes
und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse
des Rundfunkrates

1. Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1986

Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) 1986

Einzel-Plan	Kapitel	Bezeichnung	Abrechnungs-IST 1986
-------------	---------	-------------	----------------------

Erträge			
A	I	<u>Betriebserträge</u>	
		- Erträge aus Rundfunkgebühren	899.492.199,28
		- Sonstige Betriebserträge	348.836.863,62
		Summe Betriebserträge	1.248.329.062,90
	II	<u>Neutrale Erträge</u>	45.258.640,19
	III	<u>Haushaltsreste aus 1985 - Betriebshaushalt</u>	2.453.199,35
		Erträge in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt	1.296.040.902,44

Aufwendungen			
B C D E F G H J K L M N	I	<u>Betriebsaufwendungen</u>	
		<u>Personalaufwendungen</u>	
		- Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen	340.277.070,76
	II	- Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand	150.247.202,82
	III	- Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen	461.146,18
	I - IV	<u>Sachaufwendungen</u>	
		- Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Schulrundfunkausschuß, Intendant) , Justitiariat und Personalrat	4.489.240,67
		- Hörfunkprogramm	69.581.645,52
	I - II	- Fernsehen - Programm	242.840.643,20
		- Fernsehen - Produktion	13.035.568,87
	I - III	- Technik	36.729.926,01
	I - II	- Verwaltung einschließlich Allgemeine Dienste	46.620.481,36
	I - VII	- Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben	280.666.770,67
		<u>Zuschuß des WDR zum Kabelpilotprojekt Dortmund</u>	18.718.903,29
	I - III	<u>Abschreibungen, Steuern, Sonstige Abgaben</u>	123.656.687,10
		Betriebsaufwendungen insgesamt	1.327.325.286,45
		<u>Neutrale Aufwendungen</u>	19.143.806,14
		<u>Verstärkungsmittel</u>	-
		Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt	1.346.469.092,59

Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung		
Fehlbetrag (-)*		- 50.428.190,15
Ausgleich durch Entnahme aus dem Eigenkapital (+)		+ 50.428.190,15
Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung		-

KL10408A.XLS

*) Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung wird gemäß § 40 Abs. 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.

Finanzrechnung 1986

Einzel- Plan	Bezeichnung	I S T 1986		
		IST 1986	auf 1987 übertragbare Reste	Abrechnungs- I S T (Spalte 2 - 3)
X	1	2	3	4

Mittelaufbringung durch:				
A	Abgang von Sachanlagen	887.019,86	-	887.019,86
	Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	53.718.379,39	-	53.718.379,39
	Abnahme des Programmvermögens	17.106.826,89	-	17.106.826,89
	Abnahme Anteilsvermögen GEZ	345.753,47	-	345.753,47
	Abnahme Anteilsvermögen Kabelpilotprojekt Dortmund	7.494.516,19	-	7.494.516,19
	Darlehensrückflüsse	2.747.357,80	-	2.747.357,80
	Auflösung der Haushaltsreste - Investitionen - aus 1985	34.235.137,51	-	34.235.137,51
	Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	93.253.582,00	-	93.253.582,00
	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	9.687.971,00	-	9.687.971,00
	Sonstige Mittelaufbringung	22.287,11	-	22.287,11
	 Zwischensumme	 219.498.831,22	 -	 219.498.831,22
	Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage	90.074.946,35	-	90.074.946,35
	 Mittelaufbringung insgesamt	 309.573.777,57	 -	 309.573.777,57

Mittelverwendung für:				
B	Investitionen in das Sachanlagevermögen	202.414.073,04	31.626.904,34	202.414.073,04
	(davon: Sonderrücklage für Investitionen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe b WDR-Gesetz)	(113.295.100,00)	-	(113.295.100,00)
	Investitionsbeitrag des WDR zur Kabelpilotprojekt Dortmund	250.000,00	-	250.000,00
	Zugang von Sachanlagen	201.723,06	-	201.723,06
	Zunahme des Bestandes an Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen	507.039,32	-	507.039,32
	Beteiligungen (Zunahme)	56.000,00	-	56.000,00
	Darlehensgewährungen	2.292.920,66	-	2.292.920,66
	Auflösung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	21.796.927,00	-	21.796.927,00
	Auflösung sonstiger Rückstellungen	-	-	-
	 Zwischensumme	 227.518.683,08	 31.626.904,34	 259.145.587,42
	Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung	50.428.190,15	-	50.428.190,15
	 Mittelverwendung insgesamt	 277.946.873,23	 31.626.904,34	 309.573.777,57

Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1986

Westdeutscher Rundfunk Köln		Vermögensrechnung		Vermögensrechnung zum 31.12.1986	
Jahresabschluß 1986		Gesamtübersicht		Beträge in DM	
A K T I V A		P A S S I V A		Stand am 31.12.1986	Stand am 31.12.1985
I. Anlagevermögen		I. Eigenkapital			
A. Sachanlagen und immaterielle Anlagevermögen		Stand: 1.1.1986			1.037.848.636,18
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		Abgang: 1986			50.428.190,15
mit Betriebs- und Verwaltungsgebäuden		Stand: 31.12.1986			987.420.448,03
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		davon:			
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		Allgemeine Ausgleichsrücklage			458.522.088,31
4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden		Sonderrücklage			113.295.100,00
die nicht zu Nr. 1 gehören		Haushaltsreste			31.628.904,34
5. Anteilenträger und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen		II. Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen			
für Lückentüllender		Stand: 31.12.1986		315.837,48	235.768,20
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte		III. Rückstellungen			
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1. Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung			
8. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen		2. Andere Rückstellungen		920.818.852,00	850.941.899,00
B. Finanzanlagen		IV. Übertragungsfähige Haushaltsreste Betriebsaushalt		183.678.885,41	145.468.885,36
1. Beteiligungen		V. Andere Verbindlichkeiten		1.114.497.737,41	996.410.584,36
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.447.500,00	2.453.199,35
3. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens 4 Jahren		2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
4. Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung		3. Sonstige Verbindlichkeiten		51.814.519,88	29.848.326,81
II. Programmvermögen		VI. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	53.205,59
1. Unfertiges Programmvermögen		Stand: 31.12.1986		36.220.380,15	36.842.350,58
2. Fertiges Programmvermögen		Stand: 31.12.1986		67.864.899,83	66.543.883,08
III. Umlaufvermögen		Stand: 31.12.1986		2.083.223,47	4.421.277,17
A. Vorräte		Stand: 31.12.1986			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		Stand: 31.12.1986			
B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens		Stand: 31.12.1986			
1. Geleistete Anzahlungen		Stand: 31.12.1986			
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		Stand: 31.12.1986			
3. Kassenbestand, Bundesbank und Post giroguthaben		Stand: 31.12.1986			
4. Erhaltene Schecks		Stand: 31.12.1986			
5. Guthaben bei Kreditinstituten		Stand: 31.12.1986			
6. Forderungen an verbundene Unternehmen		Stand: 31.12.1986			
7. Sonstige Vermögensgegenstände		Stand: 31.12.1986			
IV. Rechnungsabgrenzungsposten		Stand: 31.12.1986			
Stand: 31.12.1986		Stand: 31.12.1986		2.194.630.447,23	2.107.913.351,34

VERMRE8

Betriebsrentenzahlungen in 1986: 66.617.227,04 (= 100%); voraussichtliche Zahlungen auf der Basis 1986: 1987 107,1 % • 1988 114,6 % • 1989 124,2 % • 1990 132,8 % • 1991 137,7 % *

1. Gesamtübersicht über den Jahresabschluß 1987

Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung) 1987

Einzel-Plan	Kapitel	Bezeichnung	Abrechnungs-IST 1987
Erträge			Beträge in DM
A	I	<u>Betriebserträge</u>	
		- Erträge aus Rundfunkgebühren	909.968.560,05
		- Sonstige Betriebserträge	443.794.904,94
		Summe Betriebserträge	1.353.763.464,99
	II	<u>Außerordentliche Erträge</u>	-
	III	<u>Haushaltsreste aus 1986 - Betriebshaushalt</u>	2.447.500,00
		Erträge in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt	1.356.210.964,99
Aufwendungen			
B	I	<u>Betriebsaufwendungen</u>	
		<u>Personalaufwendungen</u>	
		- Arbeitsentgelte und soziale Aufwendungen	352.344.726,38
	II	- Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand	186.099.064,75
	III	- Aufwendungen für Urlaubs- und Jubiläumsverpflichtungen	13.647,00
C	I - IV	<u>Sachaufwendungen</u>	
		- Organe (Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Schulrundfunkausschuß, Intendant), Justitiariat und Personalrat und Redakteurvertretung	7.254.994,76
D		- Hörfunk - Programm	77.273.676,52
E	I - II	- Fernsehen - Programm	251.329.502,15
F		- Fernsehen - Produktion	13.184.423,87
G	I - III	- Technik	40.423.840,60
H	I - II	- Verwaltung einschließlich Allgemeine Dienste	49.516.379,56
J	I - VII	- Finanzierungsanteile des WDR an Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben	277.526.119,93
K		<u>Zuschuß des WDR zum Kabelpilotprojekt Dortmund</u>	22.319.347,67
L	I - III	<u>Abschreibungen, Steuern, Andere Aufwendungen</u>	127.626.201,33
		Betriebsaufwendungen insgesamt	1.404.911.924,52
M		<u>Außerordentliche Aufwendungen</u>	-
N		<u>Verstärkungsmittel</u>	-
		Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt	1.404.911.924,52
Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung			
		Fehlbetrag (-) *)	- 48.700.959,53
		Ausgleich durch Entnahme aus dem Eigenkapital (+)	+ 48.700.959,53
		Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung	-

KL10408B.XLS

*) Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung wird gemäß § 41 Absatz 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.

Finanzrechnung 1987

Einzel- Plan	Bezeichnung	I S T 1987		
		IST 1987	auf 1988 übertragbare Reste	Abrechnungs- I S T (Spalte 2 - 3)
X	1	2	3	4

Beträge in DM

Mittelaufbringung durch:				
A	Abgang von Sachanlagen	6.937.694,64	-	6.937.694,64
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens	63.957.811,91	-	63.957.811,91
	Abnahme Anteilsvermögen GEZ	8.993,32	-	8.993,32
	Abnahme Vermögensanteil Kabelpilotprojekt Dortmund	4.662.919,44	-	4.662.919,44
	Darlehensrückflüsse	2.959.488,50	-	2.959.488,50
	Auflösung der Haushaltsreste - Investitionen - aus 1986	31.626.904,34	-	31.626.904,34
	Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	121.944.510,00	-	121.944.510,00
	Zuführung zu sonstigen Rückstellungen	9.132.481,00	-	9.132.481,00
	Sonstige Mittelaufbringung	-	-	-
	Zwischensumme	241.230.803,15	-	241.230.803,15
	Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage	52.994.426,75	-	52.994.426,75
	Mittelaufbringung insgesamt	294.225.229,90	-	294.225.229,90

Mittelverwendung für:				
B	Investitionen in das Sachanlagevermögen	102.131.713,24	37.098.454,23	139.230.167,47
	Sonderrücklage für Investitionen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe b WDR-Gesetz	19.443.800,00	-	19.443.800,00
	Investitionsbeitrag des WDR zum Kabelpilotprojekt Dortmund	250.000,00	-	250.000,00
	Beitrag des WDR zum Investitionshaushalt der GEZ	91.261,44	-	91.261,44
	Zugang von Sachanlagen	279.343,49	-	279.343,49
	Zunahme Programmvermögen	11.847.063,81	-	11.847.063,81
	Zunahme des Bestandes an Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen	1.358,05	-	1.358,05
	Darlehensgewährungen	1.602.849,97	-	1.602.849,97
	Zuführung zum Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	26.335.124,00	-	26.335.124,00
	Auflösung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	29.234.544,00	-	29.234.544,00
	Auflösung sonstiger Rückstellungen	17.176.400,00	-	17.176.400,00
	Sonstige Mittelverwendung	32.358,14	-	32.358,14
	Zwischensumme	208.425.816,14	37.098.454,23	245.524.270,37
	Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung	48.700.959,53	-	48.700.959,53
	Mittelverwendung insgesamt	257.126.775,67	37.098.454,23	294.225.229,90

Vermögensrechnung nach dem Stand vom 31.12.1987

Westdeutscher Rundfunk Köln		Vermögensrechnung		Vermögensrechnung zum 31.12.1987	
Jahresabschluß 1987		Gesamtübersicht		Beiträge in DM	
AKTIVA		Stand am 31.12.1987	Stand am 31.12.1986	PASSIVA	
				Einstellung 1987	Entnahme 1987
I. Anlagevermögen			0,00	I. Eigenkapital	
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.294.988,41		A. Anstaltseigenes Kapital	
B. Sachanlagen		374.455.093,80	385.839.827,24	B. Allgemeine Ausgleichsrücklage	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		753.412,40	782.984,21	gem. § 37 Abs. 3a WDR-Gesetz	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten		9.848.784,45	9.793.728,45	C. Sonderrücklage	
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		3.553.764,46	3.952.361,08	gem. § 37 Abs. 3b WDR-Gesetz	
4. Bauten auf fremden Grundstücken und Einbauten in fremden Gebäuden		25.856.806,38	23.006.887,22	D. Haushaltsreste für Investitionen	
5. Antennenträger und gebäudeähnliche Betriebsvorrichtungen		134.744.841,77	90.155.805,76	gem. § 37 Abs. 3b WDR-Gesetz	
6. Rundfunktechnische Anlagen und Geräte		22.822.475,75	21.587.816,82	Haushaltsreste für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		92.506.325,04	96.101.431,40	II. Rückstellungen	
8. Geleistete Anzahlungen auf Anlagen im Bau		854.441.304,05	834.220.742,28	A. Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung	
C. Finanzanlagen		12.226.460,00	12.226.460,00	B. Sonstige Rückstellungen	
1. Beteiligungen		539.281.792,00	620.248.856,43	III. Haushaltsreste Betriebshaushalt	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		20.068.533,30	20.060.751,82	IV. Verbindlichkeiten	
3. Sonstige Ausleihungen		506.044.018,00	479.708.884,00	A. Erhaltene Anzahlungen	
4. Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung		1.077.821.803,30	1.132.272.962,05	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
II. Programmvermögen		1.743.358.095,76	1.766.493.704,33	B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
1. Unfertiges Programmvermögen		72.687.495,76	56.917.473,96	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
2. Fertiges Programmvermögen		77.844.346,45	78.658.780,83	C. Sonstige Verbindlichkeiten	
3. Geleistete Anzahlungen		25.747.109,32	28.655.632,95	(davon aus Steuern	
III. Umlaufvermögen		176.078.951,55	164.231.887,74	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
A. Vorräte		5.960.162,28	6.105.928,98	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		40.064.866,40	40.336.931,75	V. Rechnungsabgrenzungsposten	
B. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		46.564.386,16	42.252.451,54	(davon aus Steuern	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		60.968.391,55	67.048.688,02	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		147.655.444,11	149.638.051,31	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein		13.000.000,00	5.001.000,00	VI. Rechnungsabgrenzungsposten	
Beteiligungsverhältnis besteht		123.951.008,88	84.419.778,73	(davon aus Steuern	
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		290.566.615,27	245.184.760,02	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
3. Sonstige Vermögensgegenstände		19.966.333,27	18.433.457,85	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		2.229.969.995,95	2.194.323.808,74	VII. Rechnungsabgrenzungsposten	
C. Wertpapiere		13.000.000,00	5.001.000,00	(davon aus Steuern	
1. Sonstige Wertpapiere		123.951.008,88	84.419.778,73	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
D. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postguthaben,		290.566.615,27	245.184.760,02	(davon mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr	
Guthaben bei Kreditinstituten		19.966.333,27	18.433.457,85	VIII. Rechnungsabgrenzungsposten	
IV. Rechnungsabgrenzungsposten		2.229.969.995,95	2.194.323.808,74	(davon aus Steuern	
VERMRE87.XLS				(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	

Die Vergleichswerte der Vermögensrechnung zum 31.12.1986 weichen in Höhe von DM 315.837,40 von den im Vorjahr ausgewiesenen Bestandswerten ab. Es handelt sich hierbei um die zum 31.12.1986 ausgewiesenen Wertberichtigungen des Umlaufvermögens, die im Rahmen der Anpassung des Bilanzzieltiningses zum 31.12.1987 direkt bei den Vermögenspositionen abgesetzt wurden.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 1986

Ertrags- und Finanzlage 1986

Ein zusammengefaßter Überblick über die Haushaltsrechnung 1986 zeigt im Vergleich zum Vorjahr 1985 folgendes Bild:

	Abrechnungs- Ist 1986	Abrechnungs- Ist 1985	(+ (-) Mehr Weniger 1986 : 1985
Betriebshaushaltsrechnung (Ertrags- und Aufwandsrechnung)			
- Erträge	1.296,0	1.365,0	- 69,0
- Aufwendungen	1.346,4	1.265,8	+ 80,6
- Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung			
o Fehlbetrag (-) bzw. Überschuß (+) in der Betriebshaushaltsrechnung *)	- 50,4	+ 99,2	- 149,6
o Ausgleich durch Entnahme (+) aus dem oder Zuführung (-) zum Eigenkapital	+ 50,4	- 99,2	+ 149,6
Finanzrechnung			
- Mittelaufbringung	219,5	272,6	- 53,1
- Mittelverwendung	309,6	171,9	- 137,7
o Fehlbetrag (-) bzw. Überschuß (+) in der Finanzrechnung	- 90,1	+ 100,7	- 190,8
Verwendung des Überschusses bzw. des Fehlbetrages:			
o Zuführung (+) bzw. Entnahme (-) aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage	- 90,1	+ 100,7	- 190,8

KL10422A.XLS

*) Der Fehlbetrag bzw. der Überschuß in der Betriebshaushaltsrechnung wird gemäß § 40 Abs. 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.

Im vierten Jahr nach der letzten Gebührenerhöhung hat der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr 1986 erstmals wieder zu einem Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung geführt. Er beträgt 50,4 Mio DM und ergibt sich aus Erträgen von 1.296,0 Mio DM, denen Aufwendungen von 1.346,4 Mio DM gegenüberstehen. Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung 1986 von 50,4 Mio DM hat eine entsprechende Kürzung des Eigenkapitals in der Vermögensrechnung zur Folge.

Das Entstehen von Betriebsverlusten im vierten Jahr nach der Gebührenerhöhung zum 1.7.1983 ist angesichts des Systems der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durchaus normal, weil in etwa gleichbleibenden Erträgen aus Teilnehmergebühren steigende Aufwendungen gegenüberstehen.

Der Vergleich mit dem Jahresabschluß 1985 zeigt, daß sich das Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung von einem Überschuß von 99,2 Mio DM in 1985 um 149,6 Mio DM auf einen Fehlbetrag von 50,4 Mio DM in 1986 verschlechtert hat. Die beiden Ergebnisse sind jedoch nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar, weil das Ergebnis 1985 durch einmalige Sonderereignisse beeinflußt worden war.

Diese Sondereinflüsse resultieren aus der Notwendigkeit, nach § 41 Abs. 2 WDR-Gesetz beim Jahresabschluß 1985 den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung endgültig Rechnung tragen zu müssen. Dies führte zu besonderen buchmäßigen Erträgen von 102,3 Mio DM und Aufwendungen von 42,8 Mio DM in 1985.

Ohne diese einmaligen, nicht wiederkehrenden Sondereinflüsse stellt sich der Vergleich mit der Betriebshaushaltsrechnung 1985 wie folgt dar:

	Abrechnungs- Ist 1986	Abrechnungs- Ist 1985	(+ -) 1986 : 1985	Mehr Weniger
	Mio DM	Mio DM		Mio DM
<u>Betriebshaushaltsrechnung</u>				
(Ertrags- und Aufwandsrechnung)				
- Erträge				
o unbereinigt	1.296,0	1.365,0		
o Sondereinflüsse	-	102,3		
bereinigt	1.296,0	1.262,7	+	33,3
- Aufwendungen				
o unbereinigt	1.346,4	1.265,8		
o Sondereinflüsse	-	42,8		
bereinigt	1.346,4	1.223,0	+	123,4
- bereinigtes, vergleichbares Ergebnis	- 50,4	+ 39,7	-	90,1

Im Vergleich mit dem bereinigten Ergebnis 1985 ergibt sich somit eine tatsächliche Verschlechterung des Ergebnisses in der Betriebshaushaltsrechnung 1986 von 90,1 Mio DM. Sie resultiert aus Mehrerträgen von 33,3 Mio DM und Mehraufwendungen von 123,4 Mio DM.

Die vergleichbare Zunahme der Erträge um 33,3 Mio DM ist vor allem auf höhere Gebührenerträge (+7,7 Mio DM), eine gestiegene Konzessionsabgabe der WWF GmbH (+10,0 Mio DM) und nicht zuletzt höhere Sonstige Neutrale Erträge (+8,0 Mio DM) insbesondere aufgrund von Steuererstattungen das Jahr 1985 betreffend zurückzuführen.

Der vergleichbare Ertragszuwachs beträgt 2,6 %.

Der bereinigte Anstieg der Aufwendungen 1986 beläuft sich -wie berichtet- auf 123,4 Mio DM. In diesem Zusammenhang sind folgende Entwicklungen erwähnenswert:

- Die Arbeitsentgelte und sozialen Aufwendungen, also die Personalausgaben für die aktiven Mitarbeiter des WDR, haben sich um 16,3 Mio DM oder 5,0 % erhöht. Sie belaufen sich 1986 auf 340,3 Mio DM und machen 25,3 % (Vorjahr 25,6 %) der Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt aus. Der Anstieg erklärt sich vor allem aus der Gehaltstarifierhöhung um 3,5 % ab 1.2.1986 sowie einem Personalzuwachs um 69 auf 4.216 Mitarbeiter zum 31.12.1986.

- Die Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand sind um 55,0 Mio DM angestiegen, und zwar im wesentlichen durch die Zunahme der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung um 49,9 Mio DM auf 90,2 Mio DM in 1986.

Der Bildung der Altersversorgungsrückstellung beim Jahresabschluß 1986 liegt ein neues versicherungsmathematisches Gutachten zugrunde, das zu dem beträchtlich höheren (kalkulatorischen) Zuführungsbetrag führt. Eine entscheidende Ursache hierfür liegt darin, daß aufgrund von Entwicklungen in 1986 mit einem stärkeren Anstieg der ruhegeldfähigen Einkommen im Vergleich zum Anstieg der Sozialversicherungsrenten gerechnet werden muß, was einen überproportionalen Anstieg der Betriebsrenten des WDR zur Folge haben würde. Darüber hinaus ergibt sich ein erhöhter Zuführungsbedarf dadurch, daß im Rahmen der Vorruhestandsregelung sowohl für die im Vorruhestand befindlichen Mitarbeiter als auch für die in diesem Zusammenhang neu eingestellten Mitarbeiter Rückstellungen gebildet werden müssen.

Die Pensionszahlungen an ehemalige WDR-Mitarbeiter und deren Hinterbliebene haben sich um 3,4 Mio DM erhöht; sie betragen 1986 = 46,6 Mio DM.

- Die Sachaufwendungen des Programms sind um zusammen 19,1 Mio DM oder 6,5 % angestiegen. Dieser Zuwachs verteilt sich mit 1,5 Mio DM auf den Hörfunk und mit 17,6 Mio DM auf das Fernsehen. Zusätzliche Belastungen insbesondere für das Fernsehen entstanden 1986 dadurch, daß erstmals alle 5 Fensterprogramme im Rahmen der Aktuellen Stunde ganzjährig ausgestrahlt wurden. Darüber hinaus waren im Aufwand des Vorjahres 1985 erst die Vorlaufkosten für die ab 8.12.1985 ausgestrahlte Familienserie "Lindenstraße" enthalten.

- Schließlich ist die Erhöhung der Finanzierungsanteile des WDR an den Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben 1986 um 11,1 Mio DM oder 4,1 % auf 280,7 Mio DM zu erwähnen. Der Beitrag des WDR zur Mitfinanzierung der gemeinschaftlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks macht 1986 insgesamt 21 % der Aufwendungen bzw. 31 % der Gebührenerträge in der Betriebshaushaltsrechnung aus.

Die Zunahme gegenüber 1985 ergibt sich hier einmal vor allem aus höheren Vergütungen für technische Leistungen der Deutschen Bundespost (+ 4,9 Mio DM). Außerdem sind im Rahmen der Gemeinschaftsleistungen die anteiligen Aufwendungen des WDR für Fernseh - Satellitenprojekte der ARD 1986 gestiegen (+ 4,3 Mio DM). Hierin enthalten ist die Bildung einer Rückstellung in Höhe von 3,9 Mio DM für Eventualverpflichtungen aus dem ARD-Engagement bei Europa-TV.

Die Finanzrechnung 1986 ist nach Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 90,1 Mio DM in Mittelaufbringung und Mittelverwendung von jeweils 309,6 Mio DM ausgeglichen. Beim Jahresabschluß 1985 wurden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage noch 100,7 Mio DM zugeführt. In finanzwirtschaftlicher (liquiditätsmäßiger) Betrachtung ist somit gegenüber dem Vorjahr eine Verschlechterung um 190,8 Mio DM eingetreten.

Dies erklärt sich zu einem wesentlichen Teil dadurch, daß 1986 aufgrund erstmaliger Anwendung des § 37 Abs. 3 Buchstabe b WDR-Gesetz Mittel in Höhe von 113,3 Mio DM für die Bildung einer zweckgebundenen Sonderrücklage für Investitionen absorbiert werden mußten. Sie dient zur Sicherstellung der Finanzierung einer Reihe großer technischer Investitionen und Baumaßnahmen, deren Fertigstellung und somit auch ihre volle Finanzierung sich über den mittelfristigen Zeitraum 1986 - 1990 hinaus erstrecken wird.

Vermögensverhältnisse zum 31.12.1986

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögen des WDR insgesamt hat gegenüber dem Vorjahr um 86,7 Mio DM auf 2.194,6 Mio DM zugenommen. Von dieser Erhöhung entfallen 72,9 Mio DM auf das Anlagevermögen (Sachanlagen und Finanzanlagen). Das Programmvermögen, das als eigene Position zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen ausgewiesen wird, verzeichnet einen Rückgang um 7,6 Mio DM. Das Umlaufvermögen ist einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Betrag von 21,4 Mio DM an der Erhöhung des Vermögens insgesamt beteiligt.

Das passivisch ausgewiesene Kapital, das ausweist, aus welchen Quellen das Vermögen gebildet worden ist, hat sich ebenfalls um 86,7 Mio DM erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1986 ausgewiesenen Fehlbetrags der Betriebshaushaltsrechnung um 50,4 Mio DM abgenommen hat. Die zum Fremdkapital zu zählenden Positionen (Rückstellungen, Haushaltsreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) sind hingegen um 137,1 Mio DM angestiegen. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 45,0 %, nachdem er 1985 49,2 % und 1984 47,8 % betragen hatte.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung des WDR ausgewiesenen liquiden Mittel dienen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Sonderrücklage zur Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste des Betriebshaushalts. Sie werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

Beteiligungen zum 31.12.1986

Der WDR hält zum 31.12.1986 folgende Beteiligungen, die in der Vermögensrechnung in den "Finanzanlagen" enthalten sind. Da sich die Bestände im Vergleich zum 31.12.1987 nicht verändert haben, wird an dieser Stelle auf eine Erläuterung der Beteiligungen verzichtet und auf die Erläuterungen zum Jahresabschluß zum 31.12.1987 verwiesen.

	Stammkapital	Beteiligung des WDR	
	DM	DM	%
- Westdeutsches Werbefernsehen GmbH, Köln	12.000.000,00	12.000.000,00	100,00
- Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	220.000,00	25.000,00	11,36
- Schule für Rundfunktechnik Nürnberg (Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)	455.000,00	35.000,00	7,69
- Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	7.500.000,00	95.460,00	1,27
- "trans-tel"-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln	250.000,00	10.000,00	4,00
- Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M. (rechtsfähige Stiftung)	60.000,00	5.000,00	8,33
- KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln	556.000,00	56.000,00	10,07
		<u>12.226.460,00</u>	

2. Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts 1987

Ertrags- und Finanzlage 1987

Ein zusammengefaßter Überblick über die Haushaltsrechnung 1987 zeigt im Vergleich zum Vorjahr 1986 folgendes Bild:

	Abrechnungs- Ist 1987	Abrechnungs- Ist 1986	(+ -) 1987 : 1986	Mehr Weniger
<u>Betriebshaushaltsrechnung</u>				
(Ertrags- und Aufwandsrechnung)				
- Erträge	1.356,2	1.296,0	+	60,2
- Aufwendungen	1.404,9	1.346,4	+	58,5
- Ergebnis in der Betriebshaushaltsrechnung				
o Fehlbetrag *) in der Betriebshaushaltsrechnung	- 48,7	+ 50,4	-	1,7
o Ausgleich durch Entnahme aus dem Eigenkapital	+ 48,7	- 50,4	+	1,7
<u>Finanzrechnung</u>				
- Mittelaufbringung	241,2	219,5		21,7
- Mittelverwendung	294,2	309,6		15,4
o Fehlbetrag in der Finanzrechnung	- 53,0	+ 90,1	-	37,1
Verwendung des Überschusses bzw. des Fehlbetrages:				
o Entnahme aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage	+ 53,0	+ 90,1	+	37,1

KL20918A

*) Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung wird gemäß § 41 Abs. 4 FinO-WDR in die Finanzrechnung übertragen.

Der Geschäftsverlauf im Berichtsjahr 1987 hat abermals nach 1986 zu einem Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung geführt. Er beläuft sich auf 48,7 Mio DM und ergibt sich aus Erträgen von 1.356,2 Mio DM, denen jedoch Aufwendungen von 1.404,9 Mio DM gegenüberstehen. Der Fehlbetrag in der Betriebshaushaltsrechnung 1987 von 48,7 Mio DM führt zu einer entsprechenden Kürzung des Eigenkapitals in der Vermögensrechnung.

Im fünften Jahr nach der letzten Gebührenerhöhung zum 1.7.1983 ist das Entstehen von Betriebsverlusten angesichts des Systems der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unvermeidbar. Die Mehrerträge aus der Gebührenerhöhung sind inzwischen durch die vor allem preisbedingten jährlichen Aufwandserhöhungen aufgezehrt und überholt worden. Dabei treffen die Rundfunkanstalten überdurchschnittliche rundfunkspezifische Preiserhöhungen, so z. B. die Eskalation der Kosten für Sportlizenzen und Filmrechte in den letzten Jahren.

Der Vergleich mit dem Jahresabschluß 1986 zeigt, daß der Fehlbetrag 1987 in der Betriebshaushaltsrechnung nur geringfügig um 1,7 Mio DM unter dem des Vorjahres in Höhe von 50,4 Mio DM liegt. Die Verbesserung resultiert aus Mehrerträgen von 60,2 Mio DM und Mehraufwendungen von 58,5 Mio DM.

Die Zunahme der Erträge um 60,2 Mio DM auf 1.356,2 Mio DM ist vor allem auf folgende Einflüsse zurückzuführen:

- In 1987 sind erstmals Erträge aus der Einführung der Hörfunkwerbung beim WDR vereinnahmt worden, und zwar in Gestalt von Kostenerstattungen der Westdeutschen Rundfunkwerbung GmbH (WWF) für die vom WDR zugelieferten Werberahmenprogramme in Höhe von 2,1 Mio DM und in Gestalt der Gewinnausschüttung der WWF aus der Veranstaltung der Werbefunksendungen in Höhe von 10,3 Mio DM, mithin zusammen 12,4 Mio DM für die Zeit vom 2.11 bis 31.12.1987.

- Das Fernseh-Programmvermögen hat sich 1987 erhöht, und zwar um 16,5 Mio DM hauptsächlich infolge der Zunahme der WDR-eigenen Fernseh-Programmvorräte. Dies erklärt sich vor allem aus beträchtlichen Anzahlungen in 1987 auf aufwendige Serienobjekte, wie z. B. "Die Zweite Heimat", "Wilder Westen inclusive".

1986 war das Fernseh-Programmvermögen noch um 7,9 Mio DM abgebaut worden, so daß sich aus dem Vergleich mit 1986 eine Ertragsverbesserung von 24,4 Mio DM ergibt.

- Schließlich sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen um 33,6 Mio DM höher als im Vorjahr, u. a. weil die Gründe für die Bildung einer Reihe von Rückstellungen 1987 entfallen sind. Auch hat sich die Auflösung der Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgrund des neuesten versicherungsmathematischen Gutachtens nicht unbeträchtlich erhöht.

Die Ertragsverbesserungen aufgrund der Veränderung des Fernseh-Programmvermögens und durch die erhöhte Auflösung von Rückstellungen sind kalkulatorischer Natur.

Ein beträchtlicher Ertragsrückgang ist bei der Konzessionsabgabe der WWF zu verzeichnen, die sich gegenüber dem Vorjahr um 10,2 Mio DM auf 138,4 Mio DM verringerte. Der Grund hierfür liegt in der außergewöhnlich hohen Konzessionsabgabe 1986, weil u. a. Erträge aus dem Verkauf der exklusiv für WWF beschafften Serie "Falcon Crest" an andere Werbegesellschaften die Ergebnislage von WWF 1986 günstig beeinflußt hatten.

Der gesamte Ertragszuwachs beträgt per saldo 4,6%.

Der Anstieg der Aufwendungen beläuft sich 1987 im Vergleich zum Vorjahr - wie berichtet- auf 58,5 Mio DM; dies sind 4,3%. In diesem Zusammenhang sind folgende Entwicklungen erwähnenswert:

- Die Arbeitsentgelte und sozialen Aufwendungen, also die Personalausgaben für die aktiven Mitarbeiter des WDR, haben sich um 12,1 Mio DM oder 3,5 % erhöht. Sie belaufen sich 1987 auf 352,3 Mio DM und machen 25,1 % (Vorjahr 25,3 %) der Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung insgesamt aus. Der Anteil ist somit rückläufig; 1985 betrug er noch 25,6 %. Der Anstieg erklärt sich vor allem aus der Gehaltstariferhöhung um 3,4 % ab 1.4.1987 sowie einem Personalzuwachs um 54 auf 4.270 Mitarbeiter zum 31.12.1987.

- Die Aufwendungen für die Altersversorgung und den Vorruhestand sind um 35,9 Mio DM angestiegen, und zwar im wesentlichen durch die Zunahme der Zuführung zur Rückstellung für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung um 29,0 Mio DM auf 119,2 Mio DM.

Der Bildung der Altersversorgungsrückstellung beim Jahresabschluß 1987 liegt ein neues versicherungsmathematisches Gutachten zugrunde, das insbesondere wegen der notwendigen Berücksichtigungen weiterer Berechnungsfaktoren zu dem höheren (kalkulatorischen) Zuführungsbetrag gegenüber 1986 führt.

Die Pensionszahlungen an ehemalige WDR-Mitarbeiter und deren Hinterbliebene haben sich um 3,7 Mio DM erhöht; sie betragen 1987 = 50,4 Mio DM.

Die (im wesentlichen direkten) Sachaufwendungen des Programms sind um zusammen 16,2 Mio DM oder 5,2 % angestiegen. Dieser Zuwachs verteilt sich mit 7,7 Mio DM auf den Hörfunk und mit 8,5 Mio DM auf das Fernsehen. Die Zunahme beim Hörfunk beträgt 11,1 % und beim Fernsehen 3,5 %.

Besondere Belastungen vor allem für den Hörfunk entstanden 1987 durch den Ausbau von WDR 1 aufgrund der weitgehenden Reduzierung der Kooperation mit dem NDR sowie durch die Erweiterung der Regionalisierung/Dezentralisierung durch drei zusätzliche Regionalprogramme ("Guten Morgen" aus Aachen, Siegen und Wuppertal) und verbesserter Finanzausstattung der bestehenden Hörfunk-Regionalprogramme. Darüber hinaus sind zusätzliche Aufwendungen für außerordentliche Werbemaßnahmen für den Hörfunk und für die Hörerforschung zur Ermittlung der Hörergewohnheiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der neuen Hörfunk-Programmstruktur entstanden.

Zusammen sind die durch das Programm direkt zu bewirtschaftenden Mittel 1987 mit 328,6 Mio DM abgerechnet worden, und zwar mit 77,3 Mio DM für das Hörfunk-Programm und mit 251,3 Mio DM für das Fernsehen-Programm.

- Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen haben sich 1987 um 9,2 Mio DM auf 64,0 Mio DM erhöht. Dies ist vor allem auf die Teilaktivierung von technischen Einrichtungen des Hörfunk-Hauptschalttraumes und der erneuerten MAZ- und Filmabtasterkomplexe zurückzuführen.

- Der Beitrag des WDR zur Mitfinanzierung der gemeinschaftlichen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beläuft sich 1987 auf 277,5 Mio DM. Er machte 20 % der Aufwendungen insgesamt in der Betriebshaushaltsrechnung und 31 % der Gebührenerträge aus.

Die Finanzierungsanteile des WDR an den Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben sind 1987 um 3,1 Mio DM rückläufig. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß der WDR im Vorjahr 1986 letztmalig Zuschüsse zu den Kabelpilotprojekten Berlin, München und Ludwigshafen leisten mußte. Darüber hinaus war beim Jahresabschluß 1986 als eine besondere Maßnahme eine Rückstellung für Eventualverpflichtungen des WDR aus dem ARD-Engagement beim Gemeinschaftsprojekt Europa-TV gebildet worden.

Von den in der Betriebshaushaltsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen, die insgesamt 1.404,9 Mio DM betragen, sind lediglich 30 % oder 436,3 Mio DM kurzfristig disponibel. Von den gesamten Aufwendungen ist ein Betrag von insgesamt 753,5 Mio DM langfristig gebunden und damit nicht verfügbar. Dieser Betrag betrifft die Personalaufwendungen (410,1 Mio DM), die Finanzierungsanteile des WDR für Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (277,5 Mio DM), Zuschuß zum Kabelpilotprojekt Dortmund (22,3 Mio DM) und Steuern und andere Aufwendungen (43,6 Mio DM). Darüber hinaus sind in der Betriebshaushaltsrechnung kalkulatorische, d.h. nicht ausgabenwirksame Positionen von insgesamt 215,1 Mio DM ausgewiesen. Diese sind insbesondere die Zuführung für die Altersversorgungsrückstellung (171,1 Mio DM) und Abschreibungen (66,6 Mio DM). Der verbleibende Betrag von 436,3 Mio DM, der, wie bereits erwähnt, lediglich rd. 30% der Aufwendungen in der Betriebshaushaltsrechnung ausmacht, ist allerdings auch nicht in vollem Umfang disponibel, da es noch weitere längerfristige Bindungen gibt. Hierzu gehören im wesentlichen die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und dem Unterhalt eigener und angemieteter Gebäude, gegenüber der Deutschen Bundespost, aus Nachrichtendienst- und Pauschalverträgen und aus dem Konsortialvertrag mit der Bavaria GmbH.

Die Finanzrechnung 1987 ist nach Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 53,0 Mio DM in Mittelaufbringung und Mittelverwendung von jeweils 294,2 Mio DM ausgeglichen. Beim Jahresabschluß 1986 wurden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage 90,1 Mio DM entnommen. In finanzwirtschaftlicher (liquiditätsmäßiger) Betrachtung ist somit gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung um 37,1 Mio DM eingetreten.

Dies erklärt sich dadurch, daß 1986 erstmalig Mittel in Höhe von 113,3 Mio DM für die Bildung einer zweckgebundenen Sonderrücklage zur Sicherstellung der Finanzierung investiver Großvorhaben gem. § 37 Abs. 3 Buchstabe b WDR-Gesetz auf der Mittelverwendungsseite der Finanzrechnung absorbiert worden waren. Die erstmalige Bildung der Sonderrücklage in diesem Umfang hatte das Vorjahres-Ergebnis der Finanzrechnung entsprechend beeinflußt.

Beim Jahresabschluß 1987 wurde diese Sonderrücklage aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Abwicklung der Großinvestitionen fortgeschrieben und um 19,4 Mio DM aufgestockt.

Die Investitionsausgaben einschl. der neu gebildeten Haushaltsreste selbst sind mit 139,2 Mio DM 1987 um 18,5 Mio DM höher als 1986. Hier bewirken vor allem die investiven Großprojekte (z. B. Neubau Studio Düsseldorf, Neubau EDV-Gebäude) einen höheren Mittelabfluß.

Ein zusätzliches Mittelverwendungserfordernis ergibt sich 1987 dadurch, daß infolge der Entwicklung des Rückstellungsbestandes für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung dem Deckungsstock für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstmals wieder seit mehreren Jahren Mittel zugeführt werden müssen, und zwar in Höhe von 26,3 Mio DM. Im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat führt der WDR dem Deckungsstock in einer Höhe Mittel so zu, daß der aktivische Deckungsstock einen Umfang von mindestens 50 % des passivisch gebildeten und versicherungsmathematisch ermittelten Rückstellungsbestandes für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat. In den vergangenen Jahren lag die Deckungsquote noch über 50 %.

Vermögensverhältnisse zum 31.12.1987

Das auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögen des WDR insgesamt hat gegenüber dem Vorjahr per saldo um 35,7 Mio DM auf 2.230,0 Mio DM zugenommen. Die Bestände des Anlagevermögens (immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen) verzeichneten einen Rückgang um 23,1 Mio DM. Das Programmvermögen, das als eigene Position zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen ausgewiesen wird, verzeichnet einen Zugang um 11,9 Mio DM. Das Umlaufvermögen einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich um 46,9 Mio DM.

Das passivisch ausgewiesene Kapital, das anzeigt, aus welchen Quellen das Vermögen gebildet worden ist, hat sich ebenfalls per saldo um 35,7 Mio DM erhöht, wobei das Eigenkapital in Höhe des 1987 ausgewiesenen Fehlbetrags der Betriebshaushaltsrechnung um 48,7 Mio DM abgenommen hat. Die zum Fremdkapital zu zählenden Positionen (Rückstellungen, Haushaltsreste Betriebshaushalt, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) sind hingegen um 84,4 Mio DM angestiegen. Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 42,1 %, nachdem er 1986 45,0 % und 1985 49,2 % betragen hatte.

Die auf der Aktivseite der Vermögensrechnung des WDR ausgewiesenen liquiden Mittel dienen zur Abdeckung der im Eigenkapital enthaltenen Allgemeinen Ausgleichsrücklage, der Sonderrücklage zur Vorsorge für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen und der Haushaltsreste für Investitionen sowie zur Finanzierung der als Fremdkapital ausgewiesenen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Haushaltsreste des Betriebshaushalts. Sie werden für diese Zwecke in den Folgeperioden sukzessive in vollem Umfang benötigt.

Beteiligungen zum 31.12.1987

Der WDR hält zum 31.12.1987 folgende Beteiligungen, die in der Vermögensrechnung im Rahmen des Anlagevermögens in der Position "Finanzanlagen" enthalten sind:

	Stammkapital	Beteiligung des WDR	
	DM	DM	%
- Westdeutsches Werbefernsehen GmbH, Köln	12.000.000,00	12.000.000,00	100,00
- Institut für Rundfunktechnik GmbH, München	220.000,00	25.000,00	11,36
- Schule für Rundfunktechnik Nürnberg (Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)	455.000,00	35.000,00	7,69
- Deutsche Presseagentur GmbH, Hamburg	7.500.000,00	95.460,00	1,27
- "trans-tel"-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln	250.000,00	10.000,00	4,00
- Deutsches Rundfunkarchiv, Frankfurt a.M. (rechtsfähige Stiftung)	60.000,00	5.000,00	8,33
- KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln	556.000,00	56.000,00	10,07
		<u>12.226.460,00</u>	

Die "Westdeutsche Rundfunkwerbung GmbH (WWF)" - bis zum 8.5.1987 "Westdeutsches Werbefernsehen GmbH" wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 2.9.1958 errichtet. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Gegenstand des Unternehmens ist die Werbung im Fernsehen und Hörfunk, insbesondere die Beschaffung und Ausführung von Aufträgen für Werbesendungen im Fernsehen und Hörfunk, sowie die Erteilung von Produktionsaufträgen an Dritte. Weiterhin hat die Gesellschaft das Ziel, die Fernseh- und Hörfunkversorgung im Sendegebiet des Westdeutschen Rundfunks Köln, zu verbessern und die Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im deutschen Rundfunk zu fördern.

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug am 31.12.1987 12,0 Mio DM. Hiervon hielten der Westdeutsche Rundfunk Geschäftsanteile in Höhe von 9,5 Mio DM und treuhänderisch für den Westdeutschen Rundfunk die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats unentgeltlich Geschäftsanteile von je 1,25 Mio DM. Die Treuhänder dürfen über ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung des WDR verfügen.

Das "Institut für Rundfunktechnik GmbH", München, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zum Zwecke der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Rundfunktechnik. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie ist dazu bestimmt, der Allgemeinheit durch Förderung des deutschen Rundfunkwesens und der deutschen Rundfunktechnik zu dienen. Sie verfolgt keine gewerblichen und keine sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

Der WDR-Anteil an der Finanzierung des IRT betrug in 1986 4,9 Mio DM und in 1987 5,5 Mio DM.

Die "Schule für Rundfunktechnik", Nürnberg - rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts - ist ebenfalls eine Gemeinschaftseinrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, Bewerber und Bewerberinnen für den technischen Betrieb der Rundfunkanstalten theoretisch und praktisch auszubilden und Fortbildungs- und Weiterbildungskurse für Betriebsangehörige der Rundfunkanstalten zu veranstalten. Der WDR-Anteil an der Finanzierung der SRT betrug in 1986 2,4 Mio DM und in 1987 2,7 Mio DM.

Die "Deutsche Presse-Agentur GmbH*)", Hamburg, ist eine Gesellschaft, der nur Verleger, Verlags- und Rundfunkanstalten angehören können. Gegenstand des Unternehmens ist die Sammlung, Verarbeitung und Verbreitung von Nachrichten-, Archiv- und Bildmaterial jeder Art. Das Unternehmen erfüllt seine Aufgabe unparteiisch und unabhängig von Einwirkungen und Einflüssen der Partei, Weltanschauungsgruppen, Wirtschafts- oder Finanzgruppen und Regierungen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der "Deutschen Presse-Agentur GmbH" ("dpa") durch die Rundfunkanstalten geschieht auf der Grundlage eines Vertrages zwischen den Rundfunkanstalten der ARD und "dpa" vom 18.5.1981.

- *) Das Stammkapital der "dpa" wurde in 1987 aus eigenen Mitteln erhöht. Der vom WDR für die ARD gehaltene treuhänderische Anteil beträgt 300.000.-DM.

Die "trans-tel"-Gesellschaft für Deutsche Fernsehtranskription mbH, Köln, ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten, des ZDF und der Bundesrepublik Deutschland. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung eines Transkriptionsdienstes mit Bildprogrammen für außereuropäische, insbesondere in Entwicklungsländern gelegene Rundfunkstationen. Die hierfür verwendeten Programme sollen die Rundfunkteilnehmer mit den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten des heutigen Deutschlands in geeigneter Form vertraut machen und darüber hinaus allgemeine Unterrichtung vermitteln. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Finanzielle Leistungen des WDR für "trans-tel" wurden in den Berichtsjahren 1986 und 1987 nicht erbracht.

Die rechtsfähige Stiftung "Deutsches Rundfunk-Archiv", Frankfurt a.M., ist eine Einrichtung der ARD-Anstalten und des ZDF. Zweck der Stiftung ist die Erfassung von Ton- und Bildträgern aller Art, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung oder des Unterrichts rechtfertigt. Aufgabe der Stiftung ist es ferner, die rundfunkgeschichtlich bedeutsamen Tatsachen und Dokumente zu erfassen und nach Maßgabe näherer Richtlinien der Historischen Kommission des Deutschen Rundfunks auszuwählen. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf die Erziehung von Gewinnen ausgerichtet. Der WDR-Anteil an der Finanzierung des Deutschen Rundfunk-Archivs betrug in 1986 0,9 Mio DM und in 1987 1,1 Mio DM.

Im Jahre 1986 hat der WDR in Höhe von 56000,- DM eine Beteiligung an der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Köln, erworben, die insgesamt eine Stammeinlage von 56.000,- DM hat. Gegenstand dieser Gesellschaft ist der Betrieb des Konzertsaaes der Stadt Köln "Kölner Philharmonie" und die Einbringung der damit verbundenen Serviceleistungen. Gesellschafter sind die Stadt Köln und der WDR.

**3. Die vom Landesrechnungshof
für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts
und die dazu vom Rundfunkrat beschlossenen Stellungnahmen**

Der Landesrechnungshof NW hat die Teile "Schätzung der nicht angemeldeten Geräte und der entgangenen Gebühren" und "Zuschnitt der Bezirke der Gebührenbeauftragten" aus seinem Prüfungsbericht mit folgender Begründung für nicht erledigt erklärt:

"Die Prüfung der Jahresabschlüsse 1986 und 1987 durch den Landesrechnungshof befaßte sich mit der Erfassung der Rundfunkteilnehmer beim WDR. Nicht erledigt aus dem Prüfungsbericht vom 15.5.1990 sind die Prüfungsmitteilungen (PM) 1.3.2 bis 1.5 (Schätzung der nicht angemeldeten Geräte und der entgangenen Gebühren) und 2.4 (Zuschnitt der Bezirke der Gebührenbeauftragten).

Nach Berechnungen des Landesrechnungshofes müßte es dem WDR möglich sein, einen größeren Teil der Schwarz Hörer und -seher zu erfassen (PM 1.3.2 bis 1.5). Hierzu sollte der WDR auch die Zahl der Gebührenbeauftragten im Rahmen eines Neuzuschnitts der Ermittlungsbezirke erhöhen (PM 2.4)."

Hierzu nimmt der Rundfunkrat des WDR Köln in seiner 320.Sitzung am 16.7.1992 wie folgt Stellung:

"Der Rundfunkrat des WDR hat sich mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung des Jahresabschlusses 1986 und 1987 und der hierin gem. § 44 Absatz 2 WDR-Gesetz vorgelegten Stellungnahme des Intendanten ausführlich befaßt. Aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Verwaltungsrates des WDR im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme und aufgrund einer Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Rundfunkrates des WDR hat der Rundfunkrat gem. § 44 Absatz 3 WDR-Gesetz die Jahresabschlüsse 1986 und 1987 endgültig genehmigt.

Der Rundfunkrat erkennt an, daß der WDR mit seinem, auch unter Berücksichtigung verschiedener Anregungen des Landesrechnungshofes NW, eingeschlagenen Weg zur Hebung des nichtzahlenden Teilnehmerpotentials beachtliche Erfolge erzielt hat, unter anderem auch durch Verbesserungen beim Zuschnitt der Beauftragtenbezirke. Der Rundfunkrat bittet den WDR, diesen Weg kontinuierlich -aber auch mit der notwendigen Sensibilität- weiter zu gehen."

4. Die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse des Rundfunkrates

In seiner 304. Sitzung am 22.3.1991 hat der Rundfunkrat auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Intendanten zu dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes NW die Jahresabschlüsse des WDR für 1986 und 1987 gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 9 WDR-Gesetz i.V.m. § 44 Abs.3 WDR-Gesetz endgültig festgestellt.

Köln, den 2.Oktober 1992

Friedrich Nowotny
Intendant

Innenministerium**Orientierungsdaten 1993-1996
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 10. 1992 -
III B 1 - 41.40 - 2061/92

Nachfolgend gebe ich gem. § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372) - SGV. NW. 630 - und Nummer 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1993 bis 1996 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Aussagen des Finanzplanungsrates in seiner Sitzung am 3. 6. 1992 zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1992 den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden (GV) auf der Einnahmen- und Ausgabenseite.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1993 bis 1996 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten und in Auswirkung der mit dem Steueränderungsgesetz 1992 beschlossenen Entlastungen erheblich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Zukünftige Entscheidungen, die eine erhebliche Verschlechterung der Einnahmesituation aller öffentlichen Haushalte in den alten Bundesländern bedeuten werden - in erster Linie die Neuordnung des gesamtstaatlichen Finanzausgleichs zum Jahr 1995, aber auch die Festsetzung der steuerlichen Grundfreibeträge -, sind hier nicht antizipiert. Die hohe, wenn auch z. Z. nicht bezifferbare Größenordnung dieser Belastungen macht drastisch deutlich, daß die Gemeinden aufgerufen sind, Vorsorge zu treffen.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände weise ich auf folgendes hin:

Die Haushalte der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) schlossen 1991 trotz stark gestiegener Einnahmen mit einem Finanzierungsdefizit von rd. 1,8 Mrd. DM ab. Dieses Ergebnis ist eine leichte Verbesserung im Vergleich zum Finanzierungssaldo des Jahres 1990, jedoch kein ausreichendes Signal für die erforderliche Wende hin zu einer ausgewogenen Konsolidierungspolitik. Der Ausgabenanstieg im Jahre 1991 mit einer Zuwachsrate von rd. 8,3% bei den laufenden Ausgaben entsprach nicht den finanzwirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 1993 bis 1996 steht unter den Vorzeichen der vom Finanzplanungsrat in seiner Sitzung am 3. 6. 1992 geforderten gesamtstaatlichen Konsolidierung. Mit Blick auf die Zukunft hält es der Finanzplanungsrat für unausweichlich, zu einer strikten Konsolidierungspolitik aller Ebenen zu kommen und den Ausgabeanstieg auf durchschnittlich 3 v. H. zu begrenzen. Hierzu sei es notwendig, die Personalausgaben zu limitieren, bestehende Aufgaben zu überprüfen - mit der Folge, verzichtbare Leistungsverpflichtungen und -standards zu verringern, zu vereinfachen oder ggfs. abzuschaffen - sowie im Bereich des alten Bundesgebietes Investitionen zurückzustellen oder zu strecken. Der Finanzplanungsrat hält eine strenge Ausgabendisziplin auch deshalb für erforderlich, um Dispositionsspielraum für den bis 1995 neu zu regelnden gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich und die bis dahin notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen finanziellen Ausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden zu schaffen.

Die Erläuterungen zu den Orientierungsdaten zeigen die erheblichen Risiken auf, unter denen die gemeindliche Finanzplanung steht. Angesichts der bereits erfolgten Rechtsänderungen - z. B. im Kindertagesstättenbereich durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. 7. 1992 - sowie der zu erwartenden Umverteilung finanzieller Mittel zugunsten der neuen Länder werden sich die finanziellen Perspektiven auch der Kommunen verschlechtern. Strikte Ausgabedisziplin einhergehend mit ständig geübter Aufgabenkritik im Sinne der Vorgaben des Finanzplanungsrates sind erforderlich, um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit zu bewahren. Dies gilt sowohl für den konsumtiven als auch den investiven Bereich. Da das Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt absehbar hoch bleiben wird, ist auf eine haushaltsverträgliche Kreditfinanzierung der Investitionen besonders zu achten. Neben Zins- und Tilgungsverpflichtungen sollten hierbei die finanziellen Folgelasten größerer Investitionen kritisch geprüft werden.

Die Steuerschätzung vom Mai 1992 hat gegenüber der Mai-Schätzung des vergangenen Jahres höhere Steuereinnahmen prognostiziert. Nach dem mir vorliegenden Ergebnis der Kassenstatistik konnten im ersten Halbjahr 1992 in unterschiedlichem Umfang Steuermehreinnahmen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, erzielt werden. In Anbetracht finanzwirtschaftlich schwierig werdender Zeiten infolge der hohen Leistungsverpflichtungen gegenüber den neuen Bundesländern erscheint es mir bereits jetzt unerlässlich, daß die Gemeinden (GV) hierfür haushaltswirtschaftlich Vorsorge treffen. Deshalb empfehle ich dringend, Steuermehreinnahmen im Jahresabschluß 1992 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Es muß gewährleistet sein, daß künftige Verschlechterungen der Einnahmesituation ohne Gefährdung für die Haushaltswirtschaft aufgefangen werden können. Hierzu weise ich darauf hin, daß auch bei schwieriger Haushaltssituation nicht mit Hilfen des Landes gerechnet werden kann; auch das Land muß massive zusätzliche Belastungen aus der Finanzierung der Deutschen Einheit verkraften. Auf meinen Runderlaß zur Änderung des § 62 Abs. 3 GO NW - Haushaltssicherungskonzepte vom 29. 7. 1991 (MBl. NW. S. 1190) weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Die Ergebnisse der kommunalen Finanzplanung für den Zeitraum 1992 bis 1996 sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bis zum 1. 12. 1992 mitzuteilen. T.

**Orientierungsdaten 1993–1996
für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1993	1994	1995	1996
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 8,2	+ 7,3	+ 6,5	+ 6,5
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	- 5,0	+ 3,5	+ 4,5	+ 4,5
3. Grundsteuer A und B ³⁾	+ 4,0	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
4. Übrige Steuern	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes ⁴⁾	+ 2,4	+ 6,2	+ 5,7	+ 5,6
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 3,9	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
dar.: Schlüsselzuweisungen ⁵⁾	+ 3,5	+ 4,0	+ 4,0	+ 4,0
b) Zweckzuweisungen ⁶⁾	- 5,7	+ 18,8	+ 14,2	+ 12,9
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁷⁾	- 3,9	+ 5,6	- 1,0	
7. Umlagegrundlagen	+ 8,7	+ 4,7	+ 5,3	+ 5,1
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁸⁾	+ 4,0	+ 3,9	+ 3,5	+ 3,4
2. Personalausgaben ⁹⁾	+ 4,0	+ 3,5	+ 3,5	+ 3,5
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 4,0	+ 3,5	+ 3,0	+ 2,5
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches ¹⁰⁾	+ 8,0	+ 8,0	+ 7,0	+ 7,0
5. Investitionsausgaben	+ 0,0	+ 0,2	+ 0,3	+ 0,3

¹⁾ Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom 11.–14. 5. 1992. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1993 beträgt 11 900 Mio DM. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 8,2%) ist gegenüber einem Ansatz von 11 000 Mio DM für 1992 berechnet.
Im Betrag für 1993 ist die 12%ige Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlages berücksichtigt.

²⁾ Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus und zeigen die für Nordrhein-Westfalen erwartete Durchschnittsentwicklung auf.

³⁾ Die mit dem Steueränderungsgesetz 1992 beschlossenen Entlastungen bei der Gewerbesteuer wurden berücksichtigt. Ohne die beschlossene Steuerrechtsänderung wäre 1993 mit einem Bruttoaufkommen von etwa 14 050 Mio DM zu rechnen. Zu beachten ist, daß sich die Rechtsänderungen je nach regionaler oder kommunaler Wirtschaftsstruktur unterschiedlich

auswirken können. Deshalb ist aufgrund der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung vorzunehmen. Hierbei ist – mit Blick auf die Entwicklung der Nettoeinnahmen aus der Gewerbesteuer – auch zu beachten, daß als Kompensation für die gemeindlichen Mindereinnahmen eine Senkung der Gewerbesteuerumlage beschlossen ist.

⁴⁾ Die Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes sind nicht mit den Verbundbeträgen identisch. Abweichungen ergeben sich durch Vorwegabzüge (Tantiemen, kommunaler Solidaritätsbeitrag). Sie sind für den gesamten Planungszeitraum nach geltendem Recht – ohne Berücksichtigung zukünftiger Gestaltungen z. B. im Rahmen der Neuordnung des gesamtstaatlichen Finanzausgleichs – entwickelt worden.

Verbesserungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 1992 des Landes sind berücksichtigt und führen zu der niedrigeren Zuwachsrates in 1993 (s. hierzu die detaillierten Ausführungen unter Ziffer 6).

⁵⁾ Die Schlüsselzuweisungen liegen abweichend von der bisherigen Entscheidungspraxis um 0,5 bis 1 Prozentpunkt über der Ausgabenentwicklung des Landeshaushaltes.

⁶⁾ Aufgrund der Veränderungen der Steueransätze durch die aktualisierte Steuerschätzung für das Jahr 1992 erhöhen sich die Verbundgrundlagen für den kommunalen Finanzausgleich 1992 um einen Mehrbetrag von rd. 334 Mio DM mit folgenden wesentlichen Auswirkungen für die Gemeinden:

– Die Zuweisungen für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung erhöhen sich um 319 Mio DM,

– die für Maßnahmen der Stadterneuerung um 15 Mio DM.

Die durch den Nachtragshaushalt erhöhte Basis für Zweckzuweisungen im Jahr 1992 ist ausschlaggebend für den Rückgang der Zweckzuweisungen (– 5,7%) im Jahr 1993.

Die für die Folgejahre ausgewiesenen Veränderungsraten berücksichtigen zwangsläufig Mehrbedarfe (z. B. im Schulbau) und ggf. auch notwendig werdende Umschichtungen zum Ausgleich finanzieller Konsequenzen aus der Neuordnung des gesamtstaatlichen Finanzausgleichs.

⁷⁾ Der Rückgang 1993 ist durch den ersatzlosen Wegfall der Strukturhilfsmittel (1992 nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes in Höhe von 298,3 Mio DM) bedingt. Ab 1995 laufen verschiedene Förderprogramme (z. B. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) aus. Wegen der damit verbundenen Unsicherheit ist für 1996 keine Aussage getroffen worden.

⁸⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbedarfsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderungsrate.
Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsrates ergeben.

⁹⁾ Die relativ geringen Zuwachsrates im Personalsektor machen deutlich, daß auch die Gemeinden (GV) zu einer strikten Ausgabenbegrenzung gezwungen sein werden; laufende Aufgaben- und Organisationskritik ist geboten, um Personalreserven zu erkennen und diese für vordringliche Bereiche nutzbar zu machen.

¹⁰⁾ Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen.

Die dritte Stufe des neuen Bedarfsbemessungssystems in der Sozialhilfe ist am 1. 7. 1992 in Kraft getreten. Die finanziellen Auswirkungen werden – zusammen mit der Entwicklung der Fallzahlen, einer in 1993 zu erwartenden Anhebung der Regelsätze um etwa 4% sowie der voraussichtlichen Kostenentwicklung in den übrigen Bereichen der Sozialhilfe – dazu führen, daß die Sozialhilfeausgaben insgesamt weiter deutlich steigen werden.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 42 v. 25. 9. 1992**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012		Berichtigung betr. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst [PVPol-hD]) vom 13. Juli 1992 (GV. NW. S. 312)	342
2031	18. 7. 1992	Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich der Polizei	342
223	26. 8. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – Anstalten des öffentlichen Rechts – im Lande Nordrhein-Westfalen	342
321	1. 9. 1992	Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung einer angemessenen Gebühr für die Hinterlegung der Verkaufsprospekte bei der Hinterlegungsstelle	342
600	15. 9. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	343
7861	1. 9. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten für die Durchführung der Ölsaatenstützungsverordnung	344
	15. 9. 1992	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für den 27. September 1992 aus besonderem Anlaß für die Stadt Kleve	344

– MBl. NW. 1992 S. 1707.

Nr. 43 v. 9. 10. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	22. 9. 1992	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)	346

– MBl. NW. 1992 S. 1707.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569